Stilbildung, Stadteinheit und moderne Hausform

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **53/54 (1909)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-28094

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir haben somit doppelten Grund, das Bauwerk in der „Schweizerischen Bauzeitung" zur Darstellung zu bringen, wenn es auch nicht auf Schweizerboden steht und in seiner Bauweise selbstverständlich dem französischen Geschmack und den dort herrschenden Anforderungen und Anschauungen gerecht zu werden sucht. Der Erbauer ist denn auch von der französischen Architektenwelt, infolge seiner vieljährigen dortigen Tätigkeit, ganz als einer der ihrigen anerkannt.

Dies bezeugen die mehrfachen Publikationen der französischen Fachblätter, die sich sehr einlässlich mit diesem Baue befasst haben, und aus denen wir die kurzen erklärenden Worte zu unserer Darstellung geschöpft haben. Die Planunterlagen und Photographien zur Anfertigung unserer Abbildungen sind uns von Herrn Meyer selbst zur Verfügung gestellt worden.

Der Architekt hatte eine schwierige Aufgabe zu lösen, indem in der «Avenue de la République» auf dem Bauplatze bereits ein Gebäude bestand, in dessen Erdgeschoss und Zwischengeschoss ein Bankgeschäft betrieben wurde, das nach vorliegenden Bestimmungen auch weiterhin dort verbleiben musste und dessen Betrieb durch den Bau nicht unterbrochen werden durfte. Es galt also unter Einhaltung dieser Voraussetzungen das Erdgeschoss und einen Teil des jetzigen Zwischengeschosses umzubauen und darauf die übrigen Stockwerke des neuen Baues hoch zu führen.

Diese Bedingungen brachten es mit sich, dass an der Einteilung der Tür- und Fensteröffnungen im Erdgeschoss nichts geändert werden durfte; sie erklären die seitliche Anordnung des Haupteinganges und die Belassung des Erdgeschosses auf Strassenniveau an der Avenue de la République, sowie die dekorative Umrahmung dieser Bauteile, um sie der übrigen Fassade anzupassen. Diese Dekoration ist durch auf die vorhandenen Mauerteile aufgetragenen polierten Stuck und durch gleichfalls polierte Sockelplatten aus gelbem Ancy-le-Franc-Stein bewirkt.

Ein schweizerisches Geschäftshaus in Paris.

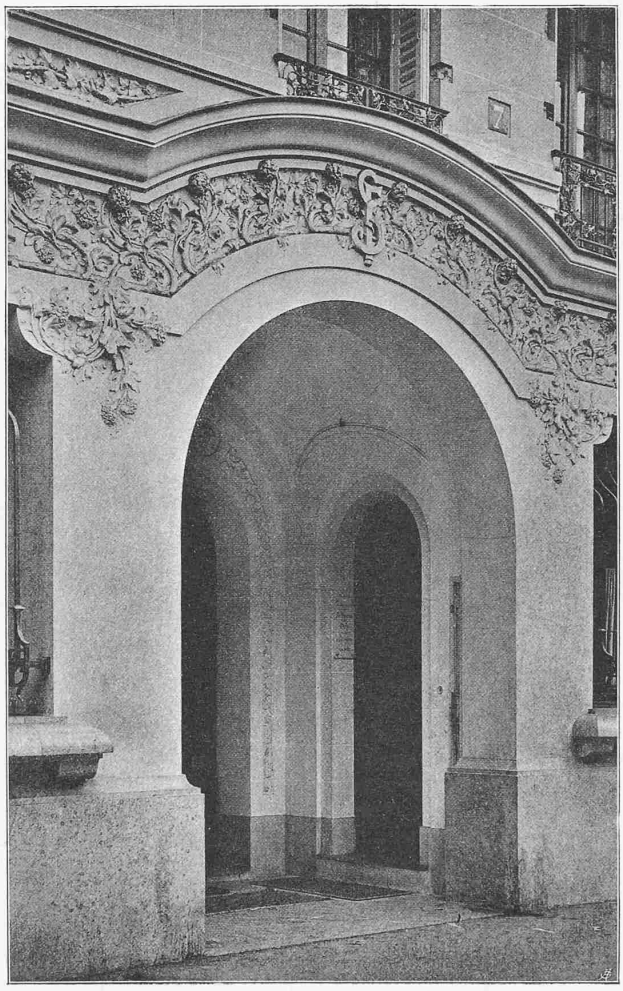

Abb. 9. Haupteingang an der Avenue de la République.

Der neue Grundriss des Erdgeschosses (Abb. 2) zeigt eine Eingangshalle (Abb. 9), aus der man rechts und links in die Geschäftsräume des bereits erwähnten Bankgeschäftes gelangt und geradeaus durch ein in Kunstschmiedearbeit erstelltes Haupttor das Vestibul betritt; von diesem gelangt man zur Haupttreppe oder, einen kleinen, durch ein Wasserbecken belebten Lichthof überschreitend und an der Portierwohnung vorbei zu der für die Bureaux bestimmten zweiten Treppe. Mit dieser ist der Vordertrakt des Gebäudes im Erdgeschoss abgeschlossen. Der rückwärtige Trakt, der für die Werkstätten, Magazine und zugehörigen Bureaulokalitäten bestimmt ist, hat seinen Eingang von dem Quai de Valmy her. Hier ist eine zweite Portierwohnung eingerichtet, von der auch der Zugang zum Kellergeschoss (mit Warenaufzug), sowie zu den in den aufsteigenden Geschossen des Quai de Valmy (Abb. 4 und 12) vorgesehenen Mietwohnungen besorgt wird.

In dem bis zur Avenue de la République durchgehenden Kellergeschoss (Abb. 1) sind zunächst, am Quai de Valmy Keller für die Mietparteien dieses Traktes eingerichtet, im übrigen aber Warenlager und Werkstätten, sowie Ausstellungsräume für die Erzeugnisse der Firma Gebrüder Sulzer angeordnet, und schliesslich die Anlage der Warmwasserheizung für das ganze Gebäude.

Eine besondere Diensttreppe verbindet das Kellergeschoss mit den Werkstättenbureaux und den Räumen für Arbeiterkontrolle usw., die im Erdgeschoss und Zwischengeschoss untergebracht sind, sowie mit den über diesen, im ersten Stocke gelegenen Bureaux für Korrespondenz, Buchhaltung und Kasse.

Das Zwischengeschoss (Abbild. 3) enthält gegen die Avenue de la République hinaus die Wohnung des Direktors. Im ersten Stock (Abbild. 4) sind darüber die Direktionsbureaux der drei Hauptabteilungen des Geschäftes, für Heizung, Dampfmaschinen und Pumpen, ferner Kasse und Buchhaltung, im zweiten und dritten Obergeschoss (Abb. 5 und 6) die technischen Bureaux, Zeichnungssäle usw., und im Dachstock (Abb. 7) das Archiv untergebracht. Die erforderlichen Aktenaufzüge vermitteln den Verkehr zwischen den Bureaux der verschiedenen Stockwerke.

Alle Zwischenböden und Scheidewände sowie der ganze Dachstock mit seinen Aufbauten sind in armiertem Beton ausgeführt. Das Dach wurde mit roten, nach einem besonderen Modell erstellten Ziegeln eingedeckt; sämtliche der Witterung ausgesetzte Skulpturarbeiten der Fassaden sind durch Abdeckung mit Kupferblech sorgfältig geschützt. Die Steinhauerarbeiten der Front, namentlich des zweiten und dritten Obergeschosses bezw. der Giebelpartie sind aus der Tafel VI und den Abbildungen 8, 9, 10 und 11 ersichtlich. Die Geländer der Balkons, die Fenstergitter und das Haupttor im Erdgeschoss sind in Kunstschmiedearbeit ausgeführt.

Das ganze Detail der Fassaden, wie auch jenes der gesamten innern Ausstattung ist nach Zeichnungen des bauleitenden Architekten ausgeführt.

In einem zweiten Abschnitt werden wir die Darstellung einiger Innenansichten und Dekorationsdetails folgen lassen.

(Schluss folgt).

Stilbildung, Stadteinheit und moderne Hausform.

„Je schwerer ein Zeitalter beladen ist mit dem Wissen von der Kunst, von Stilen und von früheren Zeiten, desto mühseliger wird ihm die Aufgabe, zu jener Unwillkürlichkeit des Ausdrucks zu gelangen, die bei der Entstehung wahrer Kunst und wahren Stiles allein entscheidet."

Mit diesem Satze leitet Dr. Fritz Wichert (Frankfurt) eine Studie ein, die er über das heute im Vordergrunde

Ein schweizerisches Geschäftshaus in Paris.

Erbaut von Architekt *Eugen Meyer* in Paris.

Gesamtansicht von der Avenue de la République aus.

Nach einem Lichtdruck in „l'Architecte" 1908.

Typ. *Jean Frey*, Zürich. 13291

Aetzung von *C. Angerer & Göschl* in Wien.

Seite / page

74 (3)

leer / vide / blank

des Interesses stehende Thema vor einiger Zeit in der Frankfurter Zeitung erscheinen liess. Vieles von seinen anregenden Ausführungen scheint uns so in der Wirklichkeit zu fussen und von so unparteiischem Empfinden durchdrungen, dass wir das Wesentliche daraus hier mitteilen wollen.

„In dieser Hinsicht — fährt Wichert fort — ist unsere Zeit schlimmer daran als irgend eine andere. Wir wissen zu viel und kennen zu viel Wege. Nun pflegt sich zwar die Bildung einer neuen Form häufig mit einem gewissen Historizismus einzuleiten. Dem Erwachen eigenen Lebens- und Formbedürfnisses geht das Verständnis für die Form überhaupt, wie sie sich geschichtlich schon offenbart hat, voraus.

Wir wissen nicht, ob es nötig ist, die Logik der historischen Dinge und die theoretischer Ueberlegung zu gunsten jener andern Logik zu vergessen, die sich überall dort nachweisen lässt, wo ein eigenartiges Gefühl starken und unbeirrten Ausdruck findet. Es ist möglich, dass Wissen und Gestalten, Wissen und „Gesetzfinden" im selben Augenblick nicht bei einander bestehen können, und dass jede gültige Schöpfung mit einer vorübergehenden Hegemonie des Gefühls über alles Wissen verbunden sein muss. Es liesse sich aber auch denken, dass es nicht mehr gelingen kann, die Bürde des Wissens wieder abzuschütteln, und dass wir, da wir die Fähigkeit zur Kunst nicht ganz verlieren wollen, zu einer Ausdruckstätigkeit durchzudringen hätten, die zwischen allen bewussten Möglichkeiten und Gesetzen und trotz aller Reflexion ihren Weg zu einem Gesetz zu finden weiss und etwas entstehen lässt, was man — im andern Sinne als bei Fichte — als „Vernunftkunst" bezeichnen kann. Bis über diese Frage die Entscheidung gefallen ist, mag es noch gute Weile haben.

Unter der beschriebenen geistigen Konstellation leidet besonders schwer die *Architektur*. Was hat das Vierteljahrhundert, das hinter uns liegt, nicht alles an architektonischen Bemühungen zutage gefördert! Es ist ein Bild, so bunt und mannigfaltig, dass wir uns im Traume zu befinden wähnen, einem Traum, der aus der Lektüre einer reichillustrierten Geschichte der Baukunst erwachsen ist und Zwecke und Zeiten grotesk durcheinanderwirbelt. Wir können getrost annehmen, dass heutzatage in allen Stilen gebaut wird. Das ist der Fluch der Vielwisserei, der schönen Gleichzeitigkeit von Kunst und Wissenschaft (die immer zusammen blühen!), des Realismus, der mit dem Subjektivismus Hand in Hand zu gehen pflegt.

Ein schweizerisches Geschäftshaus in Paris.

Erbaut von Architekt *Eugen Meyer* in Paris.

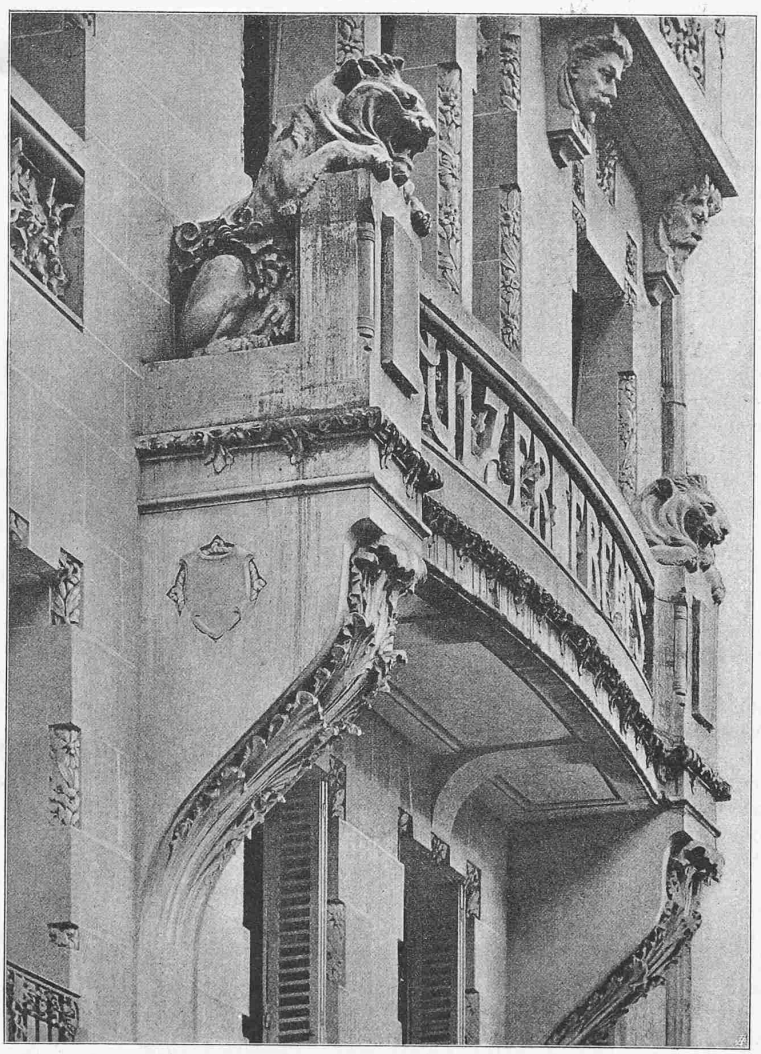

Abb. 11. Fassadenmotiv in der Front an der Avenue de la République.

Es soll dabei nicht verkannt werden, dass die Einfühlung in die früheren Stile nicht auch Gutes gebracht hätte. Sie lehrte die Einheit und Reinheit der Stile erkennen und schätzen, und selbst die Anwendung historischer Stile für bestimmte Zwecke ist durchaus zu rechtfertigen, sobald sie keinen Widerspruch mit dem Geist und dem Zweck des Hauses bedeutet. Zur gelegentlichen Verwertung älterer Bauweisen kommt noch hinzu, dass man gewisse Stadtaspekte, Stadteinheiten sozusagen als historisches Denkmal bestehen lassen kann. Es sind von der alten Einheit noch eine Reihe von Elementen vorhanden, deren Zusammenwirken durch moderne Einbauten empfindlich geschädigt, durch vorsichtige historische Ausfüllung der Lücken aber zu ergreifender Einheit gebracht werden könnte. Diese Ausfüllungsarbeit gleicht genau der des gewissenhaften Bilderrestaurators, und wie von ihm, so könnte man von einem Stadtoberhaupt, das sich auf solches Restaurieren *versteht*, sagen, es schaffe neue Werte, indem es die alten vor dem Untergang bewahre. Natürlich geht die wirtschaftliche Entwicklung vor, doch kann sich gerade die Erhaltung des historischen Anblicks eines Stadtkerns wirtschaftlich als sehr vorteilhaft erweisen. Die Anwendung historischer Stile hat also auch für unsere Zeit ihre volle Berechtigung, was schon daraus hervorgeht, dass auch jetzt noch Geistesbezirke im Verkehr mit dem modernen Wesen stehen, die man nicht als modern bezeichnen kann und die wie Bauten aus früheren Tagen mitten in unser Leben hineinragen.

Der moderne Architekt von der äussersten Linken möchte mit allem Historischen aufräumen. Er hat den Widersinn, der in allen „Neo"formen liegen kann, gründlich erfasst und predigt eigene Art: „Lasst uns modern sein! nachdem wir alles Alte und alles Fremde so liebevoll bejaht haben, lasst uns endlich uns selbst bejahen!" Es entstand der „Jugend"-Stil (nicht umsonst so genannt!). Das Wesen der Baukunst flog in den Winkel, das Ziel wurde überrannt, wird noch immer überrannt und eine Baukunst, die dem Hause, der Strasse, der Stadt eine schöne *Einheit* verliehe, ist bis jetzt noch nicht entstanden. Aber die Sache ist keineswegs hoffnungslos. Immerhin: der schlecht angewandte Historizismus und die Neutönerei um jeden Preis sind in gleicher Weise zu bekämpfen. Es gehören nicht einmal komplizierte Gedankengänge dazu, um ihre Absurdheit in klarem Lichte erscheinen zu lassen, wie sich denn in der Architektur alle wesentlichen Forderungen, sowohl die allgemeinen als auch

die zeitlich bedingten, logisch ableiten lassen. Eine solche Ableitung, die sich allerdings nur auf ein Element, die *Hausform*, beschränkt, soll im folgenden andeutungsweise versucht werden.

Die Architektur ist auch nicht annähernd in dem Masse wie die freien Künste der *zukünftige* Ausdruck der Allgemeinheit, sondern sie ist *gegenwärtig*, da sie gegenwärtige Gefühle und Bedürfnisse zu formen hat. Sie ist der Gegenwart verknüpft schon durch ihre praktischen Zwecke, die dem Augenblick und der nahen Zukunft, nicht aber nebelhaften Möglichkeiten später Dezennien Rechnung zu tragen haben. Die praktische Aufgabe und ihre jeweilige Lösung nach dem Willen des Bauherrn legt einen Teil der baulichen Entscheidungen in die Hände der Allgemeinheit. Die Gesellschaft als Träger der gesamten materiellen Entwicklung verlangt, dass die Baukunst ihre Wünsche und Annehmlichkeit berücksichtigt. Der Architekt möge sich um die Befriedigung der räumlichen Bedürfnisse der Allgemeinheit bemühen, um die physischen und um die psychischen. Lässt sich doch die ästhetische Gestaltung eines Hauses stets auf eine praktische Forderung reduzieren, denn ich will mich nicht nur räumlich geborgen, sondern durch Verhältnisse und Anordnung und Raumsprache auch mit Wohlgefühl erfüllt wissen, mit jener Gehobenheit, die sich stets einstellt, sobald ein vollkommener Einklang besteht zwischen der Stimmung im Wesen der Lebensbetätigung, der ein Raum geweiht ist, und der Stimmung, die durch die Raumform samt aller dekorativen Zutat ausgedrückt wird. Wir treten in eine gotische Kathedrale und wir fühlen uns von aller körperlichen Schwere befreit. Wir lösen uns im Raume auf und werden selbst der Raum. Dies Gefühl, dass wir durch die Konkordanz der subjektiven und der örtlichen Stimmung unser körperliches Selbst vergessen, kann uns eine Kirche, kann uns aber auch ein gutes Schreibzimmer geben; seine Herbeiführung ist die wahre und höchste Zweckerfüllung des Raumes, indem es unsere jeweilige Tätigkeit von allen Hemmnissen befreit und der Entfaltung irgendwelcher Lebenskräfte den günstigsten Seelenzustand zugesellt.

Ein schweizerisches Geschäftshaus in Paris.

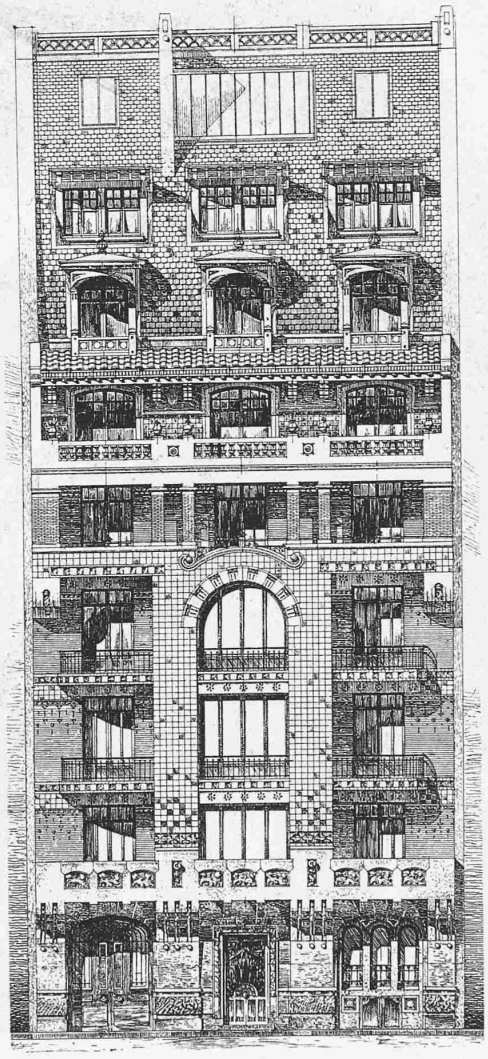

Abb. 12. Fassade am Quai de Valmy.
Masstab 1 : 200.

Der Wirkung der Baukunst, ob man sich nun im Hause oder auf der Strasse befinde, können wir uns schlechterdings nicht entziehen, da wir ja in ihr gefangen leben und ihre Grenzen unaufhörlich spüren. Weniger noch als der Musik können wir ihr entfliehen (denn jeder Schritt führt uns ihr entgegen) und mehr als mit jeder andern Kunst leben wir mit ihr. Dieser ununterbrochene körperliche Kontakt und die Tatsache, dass alles Leben und aller Lebensausdruck Bewegung ist, Durchquerung des Raumes, ergeben im Verein den oft zitierten Satz Wölfflins, dass der Stil in der Baukunst nichts anderes sei, als das in monumentalen Verhältnissen ausgedrückte Lebens- und Körpergefühl einer Epoche. Wie die Menschen sich tragen, wie sie sich mit dem Raum, der sie umgibt, in Einklang stellen möchten, welcher Art der Bewegungsdrang ist, der in ihnen steckt, alles das findet in der freiwilligen Raumbegrenzung, als die man die Baukunst auffassen kann, seinen vollkommenen Ausdruck. Man sollte daher denken, es müsse leicht sein, einen Stil abzuleiten. Denn alle Faktoren sind ohne Schwierigkeit aus der Gegenwart zu gewinnen, und sie sind, wie gezeigt worden ist, allgemein. Wenn ich daher im stande bin, das Lebensgefühl, soweit es sich physisch und psychisch zu äussern verlangt, in bauliche Verhältnisse umzusetzen, d. h. in grosse oder kleine, hohe oder niedrige, lange oder kurze, leichte oder schwere, einfache oder komplizierte Räume, so bleibt nichts weiter zu tun übrig, als diese Raumformen der gegebenen Oertlichkeit anzupassen. Die Oertlichkeit verlangt aber ihrerseits strenge Erfüllung gewisser Forderungen. Ohne diese Erfüllung ist Stilbildung nicht möglich. Ganz abgesehen vom zeitlichen Körpergefühl ist die Hausform in unveränderter Weise abhängig von der Bodenbeschaffenheit, von dem Formgeist, der einem Landstrich innewohnt und endlich von der Art, mit der ein Haus an sein Milieu gebunden ist, z. B. dem Grundriss der Strasse. Nacheinander wollen wir diese verschiedenen Abhängigkeiten der Hausform vom Milieu erörtern.

Zuerst die *Abhängigkeit der Dachform und des Hauskörpers von der Bodenbeschaffenheit!* Die architektonischen Formen, von der kleinsten bis zum Hauskörper selbst, lassen sich nach zwei Kategorien unterscheiden: architektonische Formen, die zum Erdboden streben, die die Schwerkraft bejahen und mit ihr rechnen und solche, die vom Boden loszukommen und die Schwerkraft zu überwinden suchen. Die erste Art ist froh, möglichst viel Standfläche und Einwurzelungsboden vorzufinden, die zweite zieht ihre Füsse so nah wie möglich zusammen und begnügt sich mit dem kleinsten Raum. Die klassischen Beispiele für beide Arten sind der dorische Tempel und der gotische Dom. Je fester, breiter und starrer die Standfläche, desto vorzüglicher leiht sie sich der Schwerkraftsarchitektur. Diese ist plastische Kunst. Sie wirkt durch augenscheinliche Anspielung auf die Beziehung des menschlichen Körpers zum Erdboden und auf die Empfindungen, die in uns durch Ueberwindung der Schwerkraft gegeben sind. Die andere Art ist malerisch, da sie die Schwerkraftsfaktoren unschädlich zu machen versucht und so der zweidimensionalen Wirkung zustrebt. Sie ruht nicht in sich selbst, sondern strebt ins Unendliche, bedarf daher nicht der Standfläche, weshalb es schon z. B. aus diesem Grunde falsch ist, gotische Dome freizulegen. Ja, sie fordert geradezu bewegten untern Abschluss.

Hieraus geht nun klar hervor, dass dort, wo flacher, starrer Boden gegeben ist und breite Hausfront, plastische, nach unten strebende Gesamtformen Geltung haben, wohingegen eine Ausfransung nach oben durch Giebel und Erker usw. als Widerspruch erscheint. Also in diesem Fall grosse geschlossene Formen. Ist der Boden bewegt oder die Strassenflucht winkelig, sodass eine kleine Hausfront entsteht, so kann man sofort zur malerischen, nach oben auf-

lösenden und reichgegliederten Form übergehen. Meistens findet man hügelige Standfläche und winkelige Strassenflucht vereint. Als gutes Beispiel lässt sich die Frankfurter Altstadt zitieren. Was würde aus der Wirkung des Römerbergs, wenn der herrliche Platz nicht die Bodenbewegung hätte!

Nun ist aber nicht nur die blosse Tatsache des bewegten oder starren Grundes von Wichtigkeit, sondern das Formprinzip, das sich in der Bewegung ausspricht — das übrigens leicht festzustellen ist — muss mitberücksichtigt werden. Man kann sagen, dass jedem Landstrich ein gewisser Formgeist innewohnt, der alles aufbaut, Berge, Bäume, Menschen und durch die Menschen auch die Kunst. Dieses Prinzip äussert sich im Süden als plastische, reguläre Form, im Norden als irreguläre. Vergleiche italienische Berge mit schweizerischen, das Eichblatt mit dem Lorbeerblatt, die Pappel mit der Zypresse — der Süden äussert sich stets in geschlossener, symmetrisierender Anordnung, weil ihm mehr körperliches Fühlen innewohnt. Eine solche Anordnung finden wir im Palazzo Pitti, im Strozzipalast, in St. Peter; im Norden das Gegenteil, z. B. das Kammerzellsche Haus in Strassburg, das Dürerhaus in Nürnberg.

(Schluss folgt.)

Schweizerische Bundes-Gesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Nachdem am 25. Oktober 1908 das Schweizervolk den neuen Artikel 24bis [1]) in die Bundesverfassung aufgenommen hat, ist nunmehr die Expertenkommission, die seit dem 9./11. Januar 1907 nicht mehr getagt hat, auf den 10. Februar einberufen worden. Die Kommission besteht unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Ruchet aus den Herren: Nationalrat Will, Nationalrat Zürcher, Nationalrat Vital, Nationalrat Huber, Nationalrat Müri, Ing. Kürsteiner, Direktor Miescher in Basel, Ing. Palaz in Lausanne, Direktor Dr. E. Frey in Rheinfelden, Dr. Klöti in Zürich, Fürspr. Pfleghard in Zürich, Ständerat Munzinger, Nationalrat Dubuis, Nationalrat Kuntschen, Ständerat Lachenal, Ingenieur Giov. Rusca in Locarno, dem Chef des hydrometrischen Bureaus Herrn Dr. J. Epper und Redakteur Wettstein in Zürich. Sie soll das vom Departement des Innern auf Grund des bisher nicht veröffentlichten Gutachtens von Herrn Direktor Dr. E. Frey in Rheinfelden vorbereitete Ausführungsgesetz zum neuen Art. 24bis der Bundesverfassung betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und die Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie durchberaten.

* * *

Bekanntlich hatte der Herr Departementschef wiederholt in Aussicht gestellt, dass der Kommission Gelegenheit gegeben werden sollte, den Gesetzesentwurf noch vor der Volksabstimmung durchzuberaten, damit auch die weitern, an der Materie interessierten Kreise sich mit derselben vertraut machen, bezw. zu einzelnen Teilen derselben Stellung nehmen könnten. Namentlich in technischen Kreisen hat man solches erwartet und war sehr enttäuscht, dass ungeachtet der wiederholten Zusage von bezüglichen Schritten des Departements nicht nur nichts verlautete, sondern dass sogar dem Herrn Dr. E. Frey — wie dieser in der Generalversammlung des S. E. V. vom 23. August 1908 erklären musste — auferlegt wurde, sein Gutachten geheim zu halten! Nun ist dieses nebst den zugehörigen Erwägungen und einem «Vorentwurf» des Departements des Innern am 1. Februar d. J., d. h. 9 Tage vor Zusammentritt der Expertenkommission den Mitgliedern derselben zur Kenntnis gebracht worden. Es ist somit ausgeschlossen, dass Wünsche und Begehren weiterer Kreise der Kommission schon für ihre erste Beratung vorgelegt werden könnten. Vielleicht wird, wenn über die Kommissionsverhandlungen nicht auch die Klausur verhängt wird, die Diskussion in einem spätern Stadium nützlich einsetzen können.

Etwelche Beruhigung mag immerhin darin gefunden werden, dass der Vorentwurf der Departements, wenn auch im Wortlaut vielfach davon abweichend, inhaltlich ziemlich dem Entwurf des Herrn Dr. Frey entspricht; hier und da geht er allerdings in der Betonung der volkswirtschaftlichen Seite der Frage weniger weit als letzterer.

Wir behalten uns vor, eventuell auf die Arbeit von Herrn Dr. Frey und namentlich auf die seinen Vorschlag begleitenden «Erwägungen» zurückzukommen.

[1]) Band LII, S. 183.

Der uns vorliegende *Vorentwurf* des eidg. Departements des Innern zum

„Bundesgesetz über die Ausnutzung der Gewässer"

gliedert die ganze Materie in vier Titel und 85 Artikel, aus denen das wesentliche auszugsweise nachfolgend skizziert sei.

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Der erste Artikel definiert die öffentlichen Gewässer, deren Ausnutzung teils der kantonalen, teils der Bundesgesetzgebung unterstellt ist. Art. 2 handelt über die Ausnützung öffentlicher Wässer durch das Gemeinwesen, die Art. 3, 4 und 5 vom Gemeingebrauch und Sondergebrauch an öffentlichen Gewässern, Art. 6 über die Ausnutzung von Privatgewässern. Art. 7 betrifft die *Ausfuhr* von Wasserkraft und aus solcher erzeugter elektrischer Energie. Diese «darf bei privaten und öffentlichen Gewässern nur mit Erlaubnis des Bundesrates nach dem Auslande ausgeführt werden.» «Der Bundesrat erteilt die Erlaubnis, soweit die Wasserkraft nicht im Inlande Verwendung findet. Die Erlaubnis wird auf eine bestimmte Dauer gewährt und kann auf Gesuch des Inhabers abgeändert oder erneuert werden. Sie kann während ihrer Dauer vom Bundesrat aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden.»

Der Art. 9 schreibt für die Kantone die Errichtung eines *Wasserbuches* vor.

II. Titel. Ausnutzung öffentlicher Gewässer durch Verleihung.

1. Abschnitt. Verleihung des Wasserrechts.

In 22 Artikeln (von 10 bis 32) wird zunächst die *Verleihungsbefugnis* festgestellt hinsichtlich der allgemeinen Vorbedingungen, der zuständigen Behörden bei kantonalen und bei interkantonalen Anlagen und bei solchen, die die Landesgrenze berühren (bei beiden ist die eidgenössische Verleihung vorbehalten); ferner die zur Erteilung nötigen Voraussetzungen und die Rangfolge bei mehreren gleichzeitigen Bewerbern. Art. 16 zählt alle die Punkte auf, die in eine Verleihung aufzunehmen sind. Von der Verleihungsdauer spricht Art. 17; sie darf höchstens 50 Jahre betragen und soll gegen das Verlangen des Bewerbers nicht auf weniger als 30 Jahre erteilt werden. «Für Wasserwerke, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften errichtet werden oder deren Genossenschafts- oder Aktienkapital mindestens zur Hälfte von Gemeinwesen aufgebracht oder erworben wird, kann die Verleihung ohne zeitliche Beschränkung erfolgen.» Artikel 18 bis 21 handeln von besondern Nebenanlagen. Ueber die *Schiffahrt* bestimmt Art. 22: «Der Verleihungsbewerber hat die Vorrichtungen zu erstellen, die den Betrieb der bestehenden Fähren und andern Schiffahrtseinrichtungen im bisherigen Umfange gewährleisten. Die Möglichkeit von Erweiterungsbauten und von Einrichtungen für die Grosschiffahrt ist beim Bau von Wasserwerken und Brücken zu berücksichtigen, sofern ein Gewässer sich dazu eignet.» Die Art. 23 und 24 handeln von Flösserei und Fischerei, die Art. 25 bis 32 von den Beziehungen von Wasserrechtsinhabern zu dritten und zu Nachbarwerken. In den Art. 33 bis 36 wird die Enteignungsbefugnis und in Art. 37 bis 39 die Berechtigung bezw. die Nötigung zur Bildung von Wassergenossenschaften, in Art. 40 bis 43 das Vorrecht der Gemeinwesen, bezw. die daraus folgende Entschädigungspflicht geregelt und die Art. 46 bis 51 ordnen das durch den Bund und die Kantone zu beobachtende Verleihungsverfahren.

2. Abschnitt. Verlust und neue Verleihung des Wasserrechts.

Alle die Verwirkung einer Verleihung bedingenden Umstände und die daraus abgeleiteten Folgen sind in den Artikeln 52 bis 54 behandelt, während die Artikel 55 bis 59 die Erneuerung der Verleihung nach Ablauf der ersten Verleihungsfrist regeln.

Vom Heimfallsrecht des Gemeinwesens nach Ablauf der Verleihung an Kanton bezw. Bund handelt Art. 60 und 61 und vom zwangsweisen Rückkaufsrecht des Gemeinwesens, wenn die Hälfte der Verleihungsfrist oder 30 Jahre verstrichen sind, Art. 62.

3. Abschnitt. Gebühren und Zinse; Tarif; Rechnungswesen.

Grundlegend bestimmt Art. 63: «Die Kantone stellen über Gebühren und Zinse allgemeine Vorschriften auf. Für die Ausfuhr von Wasser und aus Wasserkraft erzeugter Energie in andere Kantone gelten die gleichen Ansätze, wie für die Verwendung im eigenen Kanton. Für die Ausfuhr nach dem Auslande können die Ansätze vom Bundesrat bis auf das Doppelte erhöht werden. Bei der Festsetzung der Gebühren und Zinse in eidgenössischen Verleihungen hat der Bundesrat die kantonalen Bestimmungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen». Nach Art. 64 kann der Bundesrat «durch Verordnung maximale Ansätze für die Gebühren und Zinse feststellen.»

In den Artikeln 65 bis 72 sind eingehende Bestimmungen über Berechnungsweise der Leistungen, Zinsvergütung, Anwendungsweise der Tarife, über Rechnungswesen (Abschreibungen, Tarifermässigungen, Vorlage der Jahresrechnung u. a. m.) niedergelegt, die bei den Beratungen wohl viel zu reden geben dürften, deren Widergabe z. Z. aber hier zu weit führen würde.